

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1964

Nummer 46

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
610	29. 7. 1964	2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen	289
7831	10. 9. 1964	Vienseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von lebenden Klautentieren, Fleisch, tierischen Erzeugnissen, tierischem Dünger, Raufutter und Stroh aus dem Ausland	290
	2. 9. 1964	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 5. August 1913 — I. B. 471. (Amtsblatt Stück 32 vom 9. August 1913) und den dazu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Siegburg nach Zündorf	294
	3. 9. 1964	Genehmigungsurkunde für die Verkehrsbetriebe Kreis Tecklenburg — Tecklenburger Nordbahn-AG.	294
	3. 9. 1964	Bekanntmachung in Enteignungssachen	294

610

2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen

Vom 29. Juli 1964

§ 1

Auf die Erhebung von Kirchensteuern durch die Alt-Katholische Kirche im Land Nordrhein-Westfalen finden §§ 1, 2, 5 Satz 1, 7, 8, 9 und 10 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Dezember 1962 (GV. NW. 1963 S. 52) entsprechende Anwendung.

§ 2

Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 223), die das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland im Gebiet von Nordrhein-Westfalen erhebt, wird den Finanzämtern übertragen.

§ 3

Die Arbeitgeber haben für die in den anderen Ländern zur Steuererhebung berechtigten Körperschaften des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland die Kirchensteuer vom Einkommen im Lohnabzugsverfahren auch für die diesen gegenüber steuerpflichtigen Arbeit-

nehmer einzubehalten und abzuführen, die nicht im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber von einer Betriebsstätte im Land Nordrhein-Westfalen entlohnt werden; maßgebend ist der für den Ort der Betriebsstätte geltende Hundertsatz der Kirchensteuer.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.
- (2) Die Verordnung wird erlassen
 - a) vom Kultusminister und Finanzminister gemeinsam im Benehmen mit dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland auf Grund des § 17 Abs. 1 des Gesetzes,
 - b) vom Finanzminister auf Grund des § 17 Abs. 2 des Gesetzes.

Düsseldorf, den 29. Juli 1964

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Mikat

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1964 S. 289.

7831

**Viehseuchenverordnung
über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von leben-
den Klautieren, Fleisch, tierischen Erzeugnissen,
tierischem Dünger, Rauhfutter und Stroh aus dem
Ausland**

Vom 10. September 1964

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Regierungspräsidenten zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen vom 14. Januar 1964 (GV. NW. S. 11) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Einfuhr im Sinne dieser Viehseuchenverordnung ist
1. das Verbringen unmittelbar aus dem Ausland in das Land Nordrhein-Westfalen,
 2. das Verbringen unmittelbar aus dem Ausland durch das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Klautiere im Sinne dieser Viehseuchenverordnung sind Haus- und Wildwiederkäuer, Hausschweine und Wildschweine.
- (3) Fleisch im Sinne dieser Viehseuchenverordnung sind
1. frische und zubereitete Teile von geschlachteten oder erlegten Klautieren,
 2. aus diesen Tieren hergestellte Fleisch- und Wurstwaren und
 3. Fette, die aus geschlachteten oder erlegten Klautieren gewonnen sind.
- (4) Erzeugnisse im Sinne dieser Viehseuchenverordnung sind Teile und Stoffe, die von Klautieren stammen und nicht unter Absatz 3 fallen.
- (5) Bearbeitet im Sinne dieser Viehseuchenverordnung sind Fleisch und Erzeugnisse, die so behandelt sind, daß Tierseuchenerreger abgetötet wurden.

§ 2

Einfuhr von lebenden Klautieren

- (1) Es ist verboten, lebende Klautiere einzuführen.
- (2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Tiere, die auf Schiffen vom Schiffseigner oder von der Schiffsbesatzung gehalten werden; die Tiere müssen in einer Bestandsliste eingetragen sein und dürfen nicht an Land gebracht werden.

§ 3

Einfuhr von Fleisch

- (1) Es ist verboten, nicht bearbeitetes Fleisch einzuführen.
- (2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für
1. Fleisch aus Dänemark, Großbritannien, Irland, Island, Schweden, Norwegen, Australien, Neuseeland, Kanada und den Vereinigten Staaten von Nordamerika;
 2. Fleisch von Hausrindern aus den Ländern Südamerikas, sofern den Grenzeingangsstellen amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse des Herkunftslandes nach dem Muster der Anlage zu dieser Viehseuchenverordnung in deutscher Sprache oder amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden;
 3. Fleisch von Hauswiederkäuern und Hausschweinen aus den Ländern Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz, sofern bei den Grenzeingangsstellen durch amtstierärztliche Beschei-

nigungen nachgewiesen wird, daß das Fleisch von Tieren stammt, die während der letzten 30 Tage vor der Schlachtung in einem dieser Länder gestanden haben und vor und nach der Schlachtung in diesen Ländern tierärztlich untersucht und gesund befunden worden sind;

4. Fleisch von Wildwiederkäuern und Wildschweinen aus den Ländern Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz, sofern bei den Grenzeingangsstellen durch amtliche Bescheinigungen nachgewiesen wird, daß das Wild in einem dieser Länder und an einem Ort erlegt worden ist, an dem auf die betreffende Tiergattung übertragbare Krankheiten weder am Tage der Erlegung noch 40 Tage vorher geherrscht haben;
5. Fleisch aus allen Ländern mit Ausnahme der Länder Afrikas sowie Frankreich, Portugal und Spanien, das
 - a) auf Schiffen zum Verbrauch auf den Schiffen,
 - b) in Flugzeugen oder auf der Eisenbahn zur Verpflegung der Reisenden oder
 - c) von Reisenden zum eigenen Verbrauch auf der Reise mitgeführt wird;
6. gepökelt oder geräuchertes Fleisch aus allen Ländern mit Ausnahme der Länder Afrikas sowie Frankreich, Portugal und Spanien im Gewicht bis zu 5 kg, das im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr oder für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen eingeführt wird, sofern es zum eigenen Verbrauch bestimmt ist;
7. Fleisch aus Ländern, aus denen die Einfuhr auf Grund viehseuchenrechtlicher Vorschriften nicht verboten ist, welches im unmittelbaren Durchgangsverkehr durch die Niederlande eingeführt wird, sofern den Grenzeingangsstellen durch amtliche Bescheinigungen die Herkunft einwandfrei nachgewiesen wird;
8. vollkommener trocken oder vollkommen durchgesalzene Därme aus allen Ländern mit Ausnahme der Länder Afrikas sowie Frankreich, Portugal und Spanien.

§ 4

Einfuhr von Erzeugnissen

(1) Es ist verboten, Erzeugnisse einzuführen, die nicht bearbeitet sind. Die Bearbeitung (§ 1 Abs. 5) ist den Grenzeingangsstellen durch amtliche Bescheinigungen des Herkunftslandes nachzuweisen.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für

1. Trockenmilch, Trockensahne, kondensierte Milch und kondensierte Sahne in luftdicht verschlossenen Behältnissen sowie gezuckerte kondensierte Milch in Fässern;
2. Frischmilch aus Belgien und den Niederlanden im kleinen Grenzverkehr zur eigenen Verwendung des Einführenden, sofern den Grenzeingangsstellen nachgewiesen wird, daß die Milch von Kühen ermolken wurde, die dem Einführenden gehören und von ihm im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs auf selbstbewirtschaftete Weiden aufgetrieben sind;
3. gegerbte Häute und Felle;
4. Häute und Felle aus allen Ländern mit Ausnahme der Länder Afrikas sowie Frankreich, Portugal und Spanien, die
 - a) vollkommen durchgesalzen oder
 - b) vollkommen trocken oder
 - c) gekalkt und von Haaren und Fleischteilen befreit sind;

5. gekalktes Leimleder aus allen Ländern mit Ausnahme der Länder Afrikas sowie Frankreich, Portugal und Spanien;
6. Häute und Felle von Wildwiederkäuern und Wildschweinen aus den Ländern Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz, sofern es sich um die Einfuhr ganzer Stücke erlegten Schalenwildes im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 4 handelt;
7. vollkommen trockene Klauen und Hörner aus allen Ländern mit Ausnahme der Länder Afrikas sowie Frankreich, Portugal und Spanien;
8. vollkommen trockene, in Ballen oder Säcken verpackte Wolle aus Dänemark, Großbritannien, Irland, Island, Schweden und Norwegen sowie aus allen außereuropäischen Ländern mit Ausnahme der Länder Asiens, auch wenn die Ware Länder, aus denen die Einfuhr verboten ist, in unmittelbarem Durchgangsverkehr berührt hat, sofern den Grenzübergangsstellen durch amtliche Bescheinigungen die Herkunft einwandfrei nachgewiesen wird;
9. vollkommen trockene, in Ballen oder Säcken verpackte Haare von Wiederkäuern oder Borsten von Schweinen aus Dänemark, Großbritannien, Irland, Island, Schweden und Norwegen sowie aus allen außereuropäischen Ländern mit Ausnahme der Länder Asiens und Afrikas, auch wenn die Ware Länder, aus denen die Einfuhr verboten ist, in unmittelbarem Durchgangsverkehr berührt hat, sofern den Grenzübergangsstellen durch amtliche Bescheinigungen die Herkunft einwandfrei nachgewiesen wird.

§ 5

Einfuhr von tierischem Dünger

Es ist verboten, von Klautieren stammenden Dünger einzuführen.

§ 6

Einfuhr von Rauhfutter und Stroh

- (1) Es ist verboten, Rauhfutter und Stroh einzuführen.
- (2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Rauhfutter und Stroh aus allen Ländern mit Ausnahme der Länder Afrikas sowie Frankreich, Portugal und Spanien, sofern es nur als Verpackungsmaterial für andere Waren verwendet wird.

(3) Das Verbot gilt ferner nicht, wenn Rauhfutter und Stroh aus Belgien und den Niederlanden im kleinen Grenzverkehr zur eigenen Verwendung des Einführenden eingeführt werden, sofern den Grenzübergangsstellen durch amtliche Bescheinigungen nachgewiesen wird, daß das eingeführte Rauhfutter und Stroh auf Ländereien geerntet wurde, die von dem Einführenden selbst bewirtschaftet werden.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 1, des § 3 Abs. 1, des § 4 Abs. 1 Satz 1, des § 5 sowie des § 6 Abs. 1 zulassen, wenn durch die Einfuhr eine Einschleppung oder eine Verbreitung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist.
- (2) Die Regierungspräsidenten können durch Viehseuchenverordnung Ausnahmen von dem Verbot des § 2 Abs. 1 für Grenzbezirke zulassen, wenn durch die Einfuhr eine Einschleppung oder eine Verbreitung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist.

§ 8

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Viehseuchenverordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74, 76 und 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 9

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Viehseuchenverordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. Viehseuchenverordnung vom 25. November 1936 (Reichsanz. Nr. 277);
 2. Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Spanien vom 12. Juli 1961 (GV. NW. S. 235);
 3. Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Asien, Afrika und Südamerika vom 12. Juli 1961 (GV. NW. S. 236).
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden gegenstandslos:
 1. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Aachen vom 14. Mai 1927 (Amtsblatt der Regierung Aachen Seite 94) in der Fassung vom 3. November 1930 (Amtsblatt der Regierung Aachen Seite 176);
 2. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Aachen vom 14. Mai 1927 (Amtsblatt der Regierung Aachen Seite 94) in der Fassung vom 3. November 1930 (Amtsblatt der Regierung Aachen Seite 176);
 3. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Aachen vom 14. Mai 1927 (Amtsblatt der Regierung Aachen Seite 93) in der Fassung vom 19. November 1929 (Amtsblatt der Regierung Aachen Seite 197), vom 13. März 1934 (Amtsblatt der Regierung Aachen Seite 68) und vom 13. April 1937 (Amtsblatt der Regierung Aachen Seite 103);
 4. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Aachen vom 5. Juni 1935 (Amtsblatt der Regierung Aachen Seite 181) in der Fassung vom 13. April 1937 (Amtsblatt der Regierung Aachen Seite 103);
 5. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 14. April 1927 (Amtsblatt der Regierung Arnsberg Seite 96) in der Fassung vom 4. November 1930 (Amtsblatt der Regierung Arnsberg Seite 208);
 6. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 14. April 1927 (Amtsblatt der Regierung Arnsberg Seite 95) in der Fassung vom 4. November 1930 (Amtsblatt der Regierung Arnsberg Seite 207);
 7. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 14. April 1927 (Amtsblatt der Regierung Arnsberg Seite 94) in der Fassung vom 31. Oktober 1929 (Amtsblatt der Regierung Arnsberg Seite 187), vom 21. März 1934 (Amtsblatt der Regierung Arnsberg Seite 40) und vom 15. April 1937 (Amtsblatt der Regierung Arnsberg Seite 54);
 8. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 7. Juni 1935 (Amtsblatt der Regierung Arnsberg Seite 86) in der Fassung vom 15. April 1937 (Amtsblatt der Regierung Arnsberg Seite 54);
 9. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 1. Juli 1927 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf Seite 181);
 10. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 1. Juli 1927 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf Seite 181 und 182);
 11. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 1. Juli 1927 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf Seite 180) in der Fassung

- vom 5. Dezember 1929 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf Seite 287), vom 15. März 1934 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf Seite 128) und vom 14. April 1937 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf Seite 105);
12. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 8. Juni 1935 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf Seite 256) in der Fassung vom 14. April 1937 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf Seite 106);
 13. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Köln vom 28. April 1927 (Amtsblatt der Regierung Köln Seite 77) in der Fassung vom 28. Oktober 1930 (Amtsblatt der Regierung Köln Seite 247);
 14. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Köln vom 28. April 1927 (Amtsblatt der Regierung Köln Seite 77) in der Fassung vom 28. Oktober 1930 (Amtsblatt der Regierung Köln Seite 247);
 15. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Köln vom 28. April 1927 (Amtsblatt der Regierung Köln Seite 76) in der Fassung vom 27. November 1929 (Amtsblatt der Regierung Köln Seite 205), vom 12. März 1934 (Amtsblatt der Regierung Köln Seite 38) und vom 16. April 1937 (Amtsblatt der Regierung Köln Seite 67);
 16. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Köln vom 6. Juni 1935 (Amtsblatt der Regierung Köln Seite 83) in der Fassung vom 8. Juni 1937 (Amtsblatt der Regierung Köln Seite 82);
 17. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Minden vom 12. April 1927 (Amtsblatt der Regierung Minden Seite 77) in der Fassung vom 28. Oktober 1930 (Amtsblatt der Regierung Minden Seite 179);
 18. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Minden vom 12. April 1927 (Amtsblatt der Regierung Minden Seite 77) in der Fassung vom 28. Oktober 1930 (Amtsblatt der Regierung Minden Seite 179);
 19. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Minden vom 12. April 1927 (Amtsblatt der Regierung Minden Seite 75) in der Fassung vom 7. November 1929 (Amtsblatt der Regierung Minden Seite 167), vom 15. März 1934 (Amtsblatt der Regierung Minden Seite 37) und vom 12. April 1937 (Amtsblatt der Regierung Minden Seite 58);
 20. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Minden vom 8. Juni 1935 (Amtsblatt der Regierung Minden Seite 88) in der Fassung vom 12. April 1937 (Amtsblatt der Regierung Minden Seite 58);
 21. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Münster vom 5. Mai 1927 (Amtsblatt der Regierung Münster Seite 115) in der Fassung vom 25. Oktober 1930 (Amtsblatt der Regierung Münster Seite 191);
 22. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Münster vom 5. Mai 1927 (Amtsblatt der Regierung Münster Seite 117) in der Fassung vom 25. Oktober 1930 (Amtsblatt der Regierung Münster Seite 191);
 23. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Münster vom 5. Mai 1927 (Amtsblatt der Regierung Münster Seite 116) in der Fassung vom 13. März 1934 (Amtsblatt der Regierung Münster Seite 47) und vom 4. Mai 1937 (Amtsblatt der Regierung Münster Seite 78);
 24. Viehseuchenverordnung des Regierungspräsidenten in Münster vom 9. Juni 1935 (Amtsblatt der Regierung Münster Seite 118) in der Fassung vom 4. Mai 1937 (Amtsblatt der Regierung Münster Seite 78);
 25. Viehseuchenverordnung des Lippischen Landespräsidiums vom 12. Januar 1928 (Lippische Gesetzssammlung Seite 475) in der Fassung vom 2. April 1931 (Lippische Gesetzssammlung Seite 300) sowie in der Fassung der Viehseuchenverordnung der Lippischen Landesregierung vom 13. Juni 1932 (Lippische Gesetzssammlung Seite 564), vom 15. August 1932 (Lippische Gesetzssammlung Seite 584), vom 1. Juni 1934 (Lippische Gesetzssammlung Seite 317) und vom 11. Mai 1937 (Lippische Gesetzssammlung Seite 37).
- (4) Unberührt bleiben:
1. Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchführung von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen vom 11. Juni 1942 (RGBl. I S. 397) in der Fassung vom 4. Mai 1955 (GV. NW. S. 85);
 2. Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchführung von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Auslande vom 18. September 1957 (GV. NW. S. 247).

Düsseldorf, den 10. September 1964

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
N i e r m a n n

Anlage

Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis

Der unterzeichnete Amtstierarzt bescheinigt hiermit, daß

1. die Rinder, von denen das Fleisch stammt,
 - a) seit mindestens 6 Wochen vor der Schlachtung in ihrem Herkunftsbestand gestanden haben,
 - b) unmittelbar vor der Verladung zum Schlachthof tierärztlich untersucht und frei von ansteckenden Krankheiten befunden worden sind,
 - c) in vorher gereinigten und mit 1%iger Natronlauge desinfizierten Fahrzeugen vom Herkunftsbetrieb unmittelbar ohne Berührung von Märkten zum Schlachthof verbracht worden sind und
 - d) frühestens 14 Tage und spätestens 4 Monate vor ihrer Verladung zum Schlachthof mit staatlich geprüfem Impfstoff gegen die Typen O, A und C der Maul- und Klauenseuche geschützt worden sind;
2. die Herkunftsbestände und der Herkunftsort der Tiere sowie ein Umkreis von 15 km um den Herkunftsort seit mindestens 6 Wochen frei von Maul- und Klauenseuche gewesen sind;
3. in dem Schlachthof Maul- und Klauenseuche am Tage der Schlachtung der Tiere nicht festgestellt worden ist und im Falle eines Ausbruches von Maul- und Klauenseuche in dem Schlachthof das bis dahin erschlachtete Fleisch bis zur abgeschlossenen Entseuchung des Schlachthofes von der Ausfuhr in die Bundesrepublik ausgenommen wird.

Diese Bescheinigung ist nicht länger als 3 Tage nach dem Schlachttag ausgestellt.

Ort, Datum

Dienststempel

Unterschrift

.....

Nachtrag
zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 5. August 1913 — I.B. 471. (Amtsblatt Stück 32 vom 9. August 1913) und den dazu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Siegburg nach Zündorf

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Ländeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich den Siegburg mit Wirkung vom 6. September 1964 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Schienenpersonenverkehrs auf dem Streckenabschnitt von Sieglar nach Zündorf.

Insoweit treten die in der Urkunde vom 5. August 1913 und den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. September 1964

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag:
Dr. Beine

— GV. NW. 1964 S. 294.

Genehmigungsurkunde
für die Verkehrsbetriebe Kreis Tecklenburg
— Tecklenburger Nordbahn-AG.

Die vom Regierungspräsidenten in Münster erteilte Genehmigung vom 23. Juli 1932 und die hierzu ergangenen Nachträge zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Kleinbahn Piesberg—Rheine — jetzt Verkehrsbetriebe Kreis Tecklenburg — Tecklenburger Nordbahn-AG. — erhalten folgende Fassung:

Der Verkehrsbetriebe Kreis Tecklenburg — Tecklenburger Nordbahn-AG. in Mettingen (Westf.) steht unbeschadet der Rechte Dritter gemäß § 41 Abs. 1 des Ländeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) das Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Osnabrück-Eversburg über Mettingen und Recke nach Bundesbahnhof Altenrheine mit Abzweig in Bahn-km 41,5 nach Rheine-Kanalhafen und in Bahn-km 45,7 nach Rheine-Lingener Straße bis zum 31. Dezember 2031 zu, und zwar, soweit die Strecke im Lande Nordrhein-Westfalen liegt, nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Die Verkehrsbetriebe Kreis Tecklenburg — Tecklenburger Nordbahn-AG. ist berechtigt und verpflichtet, im Binnenverkehr sowie im Wechselverkehr mit der Deutschen Bundesbahn über den Übergangsbahnhof Altenrheine Personen und Güter und über den Übergangsbahnhof Osnabrück-Eversburg Güter zu befördern.

Mit Zustimmung der Deutschen Bundesbahn dürfen im Personen-, Gepäck- und Expresgutverkehr Züge von Altenrheine nach Rheine durchgeführt werden.

Das Unternehmen unterliegt den für die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Vorschriften.

2. Die Spurweite der Bahn beträgt 1,435 m.
Als Triebfahrzeuge sind Fahrzeuge mit Verbrennungsmaschinen sowie Dampflokomotiven zugelassen.

3. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13 und 22 des Ländeseisenbahngesetzes sind unwesentliche Erweiterungen oder unwesentliche Änderungen der Anlagen und des Betriebs der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen.
4. Die Verkehrsbetriebe Kreis Tecklenburg — Tecklenburger Nordbahn-AG. ist verpflichtet,
 - a) der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Eisenbahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
 - b) für die Eisenbahn eine besondere Rechnung zu führen und der Aufsichtsbehörde jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres die geprüfte Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vorzulegen,
 - c) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle monatliche und jährliche Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen,
 - d) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
 - e) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen und
 - f) die unter d) und e) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.

Düsseldorf, den 3. September 1964

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag:
Dr. Beine

— GV. NW. 1964 S. 294.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. Zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelleitung von Heimbach nach Lammersdorf
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 6. Juli 1944 S. 110;
2. zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Hannover für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Umspannwerk Wolfhagen in Hessen zum Umspannwerk Borgholz in Nordrhein-Westfalen
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 20. Juli 1964 S. 219.

Düsseldorf, den 3. September 1964

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag:
Rensing

— GV. NW. 1964 S. 294.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.